

Michael Barnert

## Literaturreischaue

### AUSWIRKUNGEN DES GFMA-G AUF DIE HAUPTVERSAMMLUNGSSAISON 2018



Mit 1. 1. 2018 ist das Gleichstellungsgesetz für Frauen und Männer im Aufsichtsrat (GFMA-G), BGBl I 2017/104, in Kraft getreten, welches eine Zusammensetzung des Aufsichtsrats aus zumindest jeweils 30 % Frauen und Männern normiert. *Rupert Brix* thematisiert in seinem Beitrag in GesRZ 2017, 383 die Umsetzung des GFMA-G in § 86 Abs 7 AktG und dessen Auswirkungen auf die zukünftigen Hauptversammlungen und Aufsichtsratswahlen.

Eingangs erläutert *Brix* den rechtspolitischen Hintergrund der Bestimmung. § 87 Abs 2a AktG habe schon bisher die Besetzung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung diversitärer Aspekte normiert. Da § 87 Abs 2a AktG in der Praxis jedoch zu keiner nennenswerten Erhöhung des Frauenanteils geführt habe, habe sich der Gesetzgeber nunmehr für die Einführung einer Mindestquote entschieden.

In weiterer Folge beschreibt *Brix* den Anwendungsbereich des § 86 Abs 7 AktG. § 86 Abs 7 AktG sei auf börsennotierte AGs im Sinne des § 3 AktG sowie auf jene AGs anzuwenden, die auf Dauer mehr als 1.000 Arbeitnehmer beschäftigen würden, sofern der Aufsichtsrat einer solchen AG aus zumindest sechs Mitgliedern bestehe und das unterrepräsentierte Geschlecht mindestens 20 % der Belegschaft ausmache. Die Anzahl der Arbeitnehmer sei konzernabhängig zu berechnen, wohingegen sich die 20 %-Quote auf den Konzern beziehe.

§ 86 Abs 7 AktG sei geschlechtsneutral formuliert, da die 30 %-Quote auf Frauen und Männer gleichermaßen anwendbar sei. Die Geschlechterquote sei grundsätzlich vom Aufsichtsrat als Gesamtorgan zu erfüllen. Auf Verlangen der einfachen Mehrheit der Kapital- oder Arbeitnehmervertreter sei die Geschlechterquote jedoch jeweils von den Kapital- und Arbeitnehmervertretern getrennt zu erfüllen. Dieses Verlangen sei spätestens sechs Wochen vor einer Wahl oder Entsendung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu erklären. Bei Berechnung der 30 %-Quote sei ab einer Dezimalstelle von 5 auf ganze Zahlen zu runden.

Die Geschlechterquote gelte unabhängig davon, ob ein Aufsichtsratsmitglied gewählt oder

entsandt werde. Dies habe zur Konsequenz, dass die zuerst stattfindende Aufsichtsratsbestellung, sei es durch Wahl oder Entsendung, die nachfolgende Aufsichtsratsbestellung beeinflusse. *Brix* empfiehlt daher eine vertragliche Regelung zwischen den Anteilseignern über die Aufteilung der zu vergebenen Sitze an Frauen und Männer in Bezug auf die entsandten und nicht entsandten Mitglieder. Alternativ bestünde die Möglichkeit einer Satzungsänderung.

*Brix* weist in der Folge darauf hin, dass bei Einberufung einer Hauptversammlung eine Pflicht bestehe, auf die Anforderungen des § 86 Abs 7 AktG hinzuweisen und die konkrete Anzahl der in Übereinstimmung mit der Geschlechterquote jeweils von Frauen und Männern zu besetzenden Sitze anzugeben.

In weiterer Folge geht der Autor auf die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 86 Abs 7 AktG ein. Ein Verstoß gegen die Geschlechterquote mache die Wahl des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds nichtig. Beschlüsse des Aufsichtsrats kämen nur dann wirksam zustande, wenn sie auch ohne das von der Nichtigkeit betroffene Aufsichtsratsmitglied gültig wären. Zur Geltendmachung der Nichtigkeit berechtigt seien einzelne Aktionäre, der Vorstand sowie der Aufsichtsrat. Da Vorstand und Aufsichtsrat die Einhaltung der Geschlechterquote zu überwachen hätten, seien Vorstand und Aufsichtsrat zur Geltendmachung der Nichtigkeit verpflichtet. Ein Verstoß gegen diese Pflichten könne schadenersatzrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Abschließend thematisiert *Brix* die Übergangsvorschriften zu § 86 Abs 7 AktG, wonach bestehende Aufsichtsratsmandate bis zu ihrem regulären Ende wahrgenommen werden könnten. Die Geschlechterquote solle sukzessiv bei erforderlichen Neuwahlen erfüllt werden. Wenn die Anzahl der neu zu besetzenden Mandate für die Erfüllung der Geschlechterquote nicht ausreiche, seien ausschließlich Angehörige des unterrepräsentierten Geschlechts in den Aufsichtsrat zu wählen.

*Brix* geht davon aus, dass bei den Aufsichtsratswahlen 2018 nur Frauen in den Aufsichtsrat gewählt bzw entsandt werden würden, da die Quote derzeit in fast keiner der betroffenen AGs erreicht werden würde.

Dr. Michael Barnert, LL.M.  
ist Rechtsanwalt in Wien.